

AHV

Fussballclubs können aufatmen

Entwarnung bei den im Juniorenbereich tätigen Fussballtrainern. Sie müssen auf ihre vom Verein erhaltenen Entschädigungen keine AHV bezahlen.

VON MARKUS SCHAPER

Im vergangenen Jahr forderte die AHV, getreu den Buchstaben

Die neuen Regelungen

Seit dem 1. Januar 1996 gilt folgende, für alle Vereine verbindliche Abrechnung:

- Alle Entschädigungen sind abrechnungspflichtig.
- 30 Prozent der Entschädigungen können als Spesen geltend gemacht werden und sind nicht abrechnungspflichtig.
- Sind die Unkosten (Spesen) gesamthaft oder im Einzelfall höher als 30 Prozent, können sie in Abzug gebracht werden, wenn diese glaubhaft nachgewiesen werden.

des Gesetzes, die Fussballvereine auf, AHV-Beiträge für entrichtete Entschädigungen an Trainer nachzuzahlen. Im Schreiben hiess es damals, dass «dies auch rückwirkend für ausgerichtete Entschädigungen, die nicht abgerechnet wurden, gilt». Diese vom Gesetz her abgedeckte Vorgehensweise führte bei den Fussballvereinen, mit Blick auf die Zukunft, zu einiger Verunsicherung in bezug auf die Juniorentrainer, da die Vereinsverantwortlichen befürchteten, dass es mit dieser Regelung noch schwieriger werde, entsprechende Personen für den Juniorenbereich zu bekommen. Die seit dem 1. Januar gültige Regelung sieht vor, dass nur noch 30 Prozent der Entschädigungen als Spesen geltend gemacht werden können, ausser, die darüber liegenden Unkosten können glaubhaft nachgewiesen werden.



*Sozialminister Dr. Michael Ritter:
«Die AHV-Anstalt hat einen gangbaren Weg in dieser Frage gefunden.»*

Mittlerweile hat die AHV-Anstalt die von den Vereinen angeforderten Abrechnungen bezüglich Trainer-Entschädigungen erhalten und konnte diesen schriftlich mitteilen, dass die Überprüfung ergeben habe, dass der Abzug der von den Juniorentrainern angeführten Spesen berechtigt ist, wie uns gestern Gerhard Biedermann, AHV-Direktor, bestätigte. Gleich tönte gestern auch Sozialminister Dr. Michael Ritter, als er auf Anfrage erklärte: «Nehmen wir zum Beispiel einen Jugendtrainer her. Dieser erhält eine jährliche Entschädigung von 1'000 bis 2'000 Franken. Es hat sich nun gezeigt, dass die Spesen, die diesem Juniorentrainer auflaufen, mindestens genauso hoch sind. Somit kann er diese als Abzug voll geltend machen.» Damit kommt es bei den Fussballvereinen, aber nicht nur bei diesen, nicht zu den befürchteten negativen Konsequenzen, da die Juniorentrainer bei solch geringen Entschädigungen keine Nebenkosten zu herappen haben.

Unangetastet bleibt aber weiterhin das AHV-Obligatorium. «Aus sozialpolitischer Sicht darf an diesem Obligatorium nicht gerüttelt werden», betonte der dafür zuständige Regierungsrat Michael Ritter. «Der Schutz der Rentenansprüche bei Trainern muss ge-

wahrt werden. Dies liegt ja auch im Interesse des Rentenbezügers.»

Das heisst, die AHV-Anstalt wird für die Jahre 1991 bis 1995 nur die Entschädigungen an Trainer der I. und II. Mannschaft als massgebenden Lohn behandeln, wobei 30 Prozent als Spesen unberücksichtigt bleiben, wie sie dies schon in ihrem Schreiben angekündigt hatte.